



Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Muttenz, 19. Januar 2022

Vernehmlassung zur Revision des Mietzinsbeitragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Als Graue Panther erlauben wir uns, zu einem Thema in der Mietzinsbeitragsgesetz-Revision Stellung zu nehmen: Nämlich zur Fremdänderung des Ergänzungsleistungs-Gesetzes.

Da die Regelung betreffend Aufnahme der Kosten für Betreutes Wohnen in die EL-Berechnung auf Bundesebene auf sich warten lässt, ist es dringend notwendig, eine kantonale Übergangsregelung festzuhalten.

Das Betreute Wohnen wird ein zunehmend wichtiges intermediäres Angebot für ältere Menschen zwischen dem selbständigen Wohnen und dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim.

Allerdings sind die Kosten für die Betreuungsangebote für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht bezahlbar. Der Mietzins fliesst in die Berechnung der EL ein, nicht aber die Kosten für Betreuungsangebote.

National- und Ständerat haben eine entsprechende gesetzliche Regelung verlangt. Bis diese Tatsache ist, wird es allerdings noch eine Weile dauern. Deshalb begrüssen wir die kantonale Übergangsregelung.

Uns stört allerdings die Kann-Formulierung. Die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes schafft die Möglichkeit, dass die Gemeinden Beiträge an das Betreute Wohnen leisten, es verlangt diese Beiträge aber nicht. Damit wird eine Ungleichheit für ältere und alte Menschen im Kanton Basel-Landschaft geschaffen, die sich nicht rechtfertigen lässt. Diese Ungleichheit mit der Gemeindeautonomie zu begründen, wäre unverantwortlich.

Die Gemeinden müssen verpflichtet werden, Beiträge für das Betreute Wohnen zu leisten, und zwar solange, bis es eine Schweiz-weite Lösung gibt.

Für die Gemeinden sind Beiträge an das Betreute Wohnen auf jeden Fall billiger als die Kosten, die bei einem Heim-Eintritt entstehen.
Allenfalls müsste überlegt werden, ob die Definition des Betreuten Wohnens im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) konkreter erfolgen und erweitert werden sollte.

**Unsere Forderung ist also die Verpflichtung der Gemeinden, Beiträge an das Betreute Wohnen für Personen mit EL-Anspruch zu leisten.
Zudem soll das APG mit einer klaren Formulierung betreffend Betreutes Wohnen ergänzt werden.**

Im Namen der Geschäftsleitung der Grauen Panther NWCH



Hanspeter Meier, Co-Präsident

sig. Ursula Jäggi

Ursula Jäggi, Co-Vizepräsidentin